

# Geschäftsordnung des Elternrats der Schule Hans Asper

Abnahme durch die Schulkonferenz: 26.05.2025

Abnahme durch die Aufsichtskommission: 19.06.2025

## A. Allgemeines

### Art. 1 Rechtsgrundlage und Zweck

<sup>1</sup>Der Elternrat ist das Elternngremium der Schule Hans Asper und nimmt an dieser den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss dem Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement) wahr.

<sup>2</sup>Diese unter Einbezug von Eltern ausgearbeitete Geschäftsordnung des Elternrats wird von der Schulkonferenz der Schule Hans Asper gestützt auf Art. 6 des Elternreglements erlassen und bedarf der Genehmigung durch die Kreisschulpflege Uto. Sie regelt im Rahmen des Elternreglements die Organisation und die Geschäftsführung des Elternrats.

### Art. 2 Zusammensetzung und Organisation

<sup>1</sup>Als Eltern im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Schule Hans Asper besuchen.

<sup>2</sup>Die von den Eltern jeder Klasse gewählten Delegierten bilden den Elternrat. Dieser wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Der Vorstand setzt sich mindestens aus einer\*einem Vorsitzenden und einer\*einem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.

<sup>3</sup>Organe des Elternrats sind demgemäss:

- a) die Versammlung der Elterndelegierten
- b) der Vorstand

<sup>4</sup>Zudem können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

### Art. 3 Aufgaben

<sup>1</sup>Der Elternrat erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 11 des Elternreglements. Insbesondere wird er von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen in der Schuleinheit informiert und er informiert seinerseits die Eltern, die Schulleitung und die Aufsichtskommission über seine Arbeit. Er wird in den Planungsprozess der Schuleinheit einbezogen, vertritt die Anliegen und Vorschläge der Elternschaft und lässt sich zu den ihm unterbreiteten Geschäften vernehmen. Er hat ein Anhörungsrecht beim Leitbild und Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen wie der Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung auf Ebene der Schuleinheit.

<sup>2</sup>Der Elternrat beachtet die Grenzen der Elternmitwirkung gemäss Art. 3 des Elternreglements.

## B. Vollversammlung

### Art. 4 Wahl der Elterndelegierten

<sup>1</sup>Am 1. Elternabend in jedem Schuljahr wählen die Eltern einer neu gebildeten Klasse der Schule Hans Asper Elterndelegierte für die Amtsdauer des Klassenzugs in den Elternrat\*. Die schriftliche Einladung mit der Ankündigung der Wahl wird spätestens 10 Tage im Voraus durch die Klassenlehrperson verteilt.

\* Art. 7 Abs. 1 lit. a Elternreglement gibt den Rahmen 1 - 2 Elterndelegierte pro Klasse vor.

<sup>2</sup>Gewählt wird offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.\* *Eine Wiederwahl ist möglich. Besser: Es gilt die stille Wahl, falls sich keine neuen Eltern in der Klasse zur Wahl stellen.* Mitarbeitende der Schuleinheit und Mitglieder der Kreisschulpflege sind nicht wählbar.

*\*Variante für Abstimmungsmodus: Gewählt wird geheim mit schriftlichen Stimmzetteln.*

*\*\*Varianten für mögliche Einschränkungen: Zwei Erziehungsberechtigte eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Nur ein Elternteil pro Familie kann in den Elternrat gewählt werden.*

<sup>3</sup> Tritt ein\*e Elterndelegierte\*r während der Amtsperiode zurück oder verlässt ihr\*sein Kind in diesem Zeitraum die Schuleinheit, so wird in der betreffenden Klasse eine Ersatzwahl durchgeführt. Entsteht eine Vakanz lediglich für das letzte Schulhalbjahr, so wird sie nicht mehr aufgefüllt.

### **Art. 5 Einberufung und Durchführung der Versammlung der Elterndelegierten**

<sup>1</sup>Der Elternrat versammelt sich in der Regel zu drei Sitzungen im Schuljahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Dieser ist zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Elternschaft der Schuleinheit unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt.

<sup>2</sup>Zu den Sitzungen wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 7 Tage im Voraus eingeladen.

<sup>3</sup>Der\*Die Vorsitzende, oder in deren\*dessen Abwesenheit der\*die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzung.

<sup>4</sup>Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung kann geheime Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln beschliessen. Die Beschlüsse werden protokolliert.

<sup>5</sup>Die Schulleitung wird zu den Sitzungen der Elterndelegierten eingeladen, sie kann sich durch eine andere Person des Schulpersonals vertreten lassen. Bei Bedarf kann bei der Schulleitung der Beizug weiterer Schulpersonalvertretungen und beim Aufsichtskommissions-Präsidium der Beizug von Schulpflegemitgliedern beantragt werden. Der Schulleitung und diesen weiteren Vertretungen kommt an den Sitzungen des Elternrats beratende Stimme zu.

### **Art. 6 Kompetenzen der Versammlung der Elterndelegierten**

Der Versammlung der Elterndelegierten kommen folgende Kompetenzen zu:

- Wahl des Vorstands aus ihrer Mitte an der ersten Sitzung des Schuljahres
- Bestellung von Arbeits- und Projektgruppen zur Weiterbearbeitung von eingebrachten Themen. In diese können auch nicht dem Elternrat angehörende Personen Einsitz nehmen.
- Festlegung von Zielen und Schwerpunkten der Elternmitwirkungstätigkeit im Schuljahr
- Erteilung von Aufträgen im Einzelfall an den Vorstand
- Vernehmlassung zu ihm von der Schulleitung unterbreiteten Geschäften sowie Anregung von Geschäften und insbesondere Vorschläge zur Gestaltung des Schulbetriebs bei dieser
- Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden von Schulleitung, Kreisschulpflege und Elternschaft

## **C. Vorstand**

### **Art. 7 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Wahl durch die Delegiertenversammlung gilt für ein Jahr und kann jährlich erneuert werden.

<sup>2</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst und besetzt dabei die Funktionen der\*des Vorsitzenden, der\*des stellvertretenden Vorsitzenden und der\*des Aktuars\*in.

### **Art. 8 Sitzungen des Vorstands**

<sup>1</sup>Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht der\*die Präsident\*in der Stichentscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Eltern, dem Schulpersonal und der Kreisschulpflege zugänglich ist.

<sup>3</sup>Bei Bedarf kann die Schulleitung zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, an welcher diese oder die von ihr abgeordnete Vertretung aus dem Schulpersonal beratende Stimme hat.

### **Art. 10 Teilnahme an der Schulkonferenz**

Der Vorstand vertritt den Elternrat in der Schulkonferenz. Diese zieht bei der Behandlung von Anliegen und Vorschlägen der Elternschaft den Vorstand, der seine Vertretung selber bezeichnet, bei.\* Im Übrigen wird der Vorstand von der Schulleitung regelmässig über die Elternschaft interessierende allgemeine Themen der Schulkonferenz informiert.

## **D. Finanzielles und Infrastruktur**

### **Art. 11 Unkostenbeitrag aus dem Globalkredit**

<sup>1</sup>Der Globalkredit der Schule Hans Asper enthält nach gesamtstädtischer Vorgabe einen Betrag zur Deckung von Kosten der Elternmitwirkung. Die Mitarbeit im Elternrat und dessen Vorstand erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

<sup>2</sup>Der Vorstand stellt bei der Schulleitung Antrag auf entsprechende Kredite aus dem Globalkredit und rechnet gegenüber dieser über die Verwendung zugewiesener Gelder ab.

<sup>3</sup>Zudem kann der Elternrat Spenden zur Finanzierung besonderer Aktivitäten und Projekte entgegennehmen. Auch darüber rechnet der Vorstand gegenüber der Schulleitung ab.

### **Art. 12 Benützung der Infrastruktur der Schule**

<sup>1</sup>Dem Elternrat werden die nötigen Räumlichkeiten im Schulhaus für dessen Zusammenkünfte (Versammlung der Elterndelegierten, Vorstand sowie besondere Arbeits- und Projektgruppen) kostenlos zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup>Die Schulleitung kann die Benützung weiterer Infrastruktur der Schule (Büroinfrastruktur, Informationstafeln, Verteilung von Informationen über die Schule) gestatten.

<sup>3</sup>Durch die Benützung der Schulinfrastruktur darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.

## **E. Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

### **Art. 13**

Diese Geschäftsordnung des Elternrats der Schule Hans Asper tritt nach der Genehmigung durch die Kreisschulpflege Uto auf Schuljahr 2025/26 in Kraft.